

DIE BERUFLICHE VORSORGE

Die zweite Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach der 1. BVG-Revision

Einführung

Das vorliegende Merkblatt präsentiert die Grundzüge der obligatorischen beruflichen Vorsorge. Es handelt sich um eine Übersicht, die sich in erster Linie an die Versicherten richtet. Wir haben deshalb darauf verzichtet, die eher technischen Aspekte der beruflichen Vorsorge aufzuzeigen, da dies vertiefte juristische und versicherungsmathematische Erklärungen erfordert, was den Rahmen einer solchen Publikation sprengen würde. Dagegen haben wir die Neuerungen der 1. BVG-Revision miteinbezogen. Das Inkrafttreten der 1. BVG-Revision erfolgt in drei Etappen: am 1.4.2004 für die Bestimmungen zur Transparenz, zur Auflösung von Anschlussverträgen und zur paritätischen Verwaltung, am 1.1.2005 für die anderen Bestimmungen, mit Ausnahme der steuerlich relevanten Regelungen (Begriff der Vorsorge, versicherbarer Lohn und Einkauf), welche am 1.1.2006 in Kraft getreten sind. Dieses Merkblatt hat keinerlei Rechtskraft. Einzig massgebend sind die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

DIE BERUFLICHE VORSORGE	1
Einführung	1
Obligatorische Versicherung	3
Versicherter Lohn	4
Beginn und Ende der Versicherung Beginn der Versicherung Ende der Versicherung	4
Freiwillige Versicherung	5
Beitragserhebung / Altersgutschriften / Bildung des Altersguthabens Mindestzinssatz	
Leistungen bei Alter, Tod und Invalidität	7 8
Höhe und Berechnung der Leistungen Berechnungsgrundlagen Höhe der Rente / Umwandlungssatz Reglementarische Bestimmungen für den vorzeitigen oder aufgeschol Bezug der Altersrente Rente oder Kapital	10 11 Denen 12
Anpassung der Leistungen an die Preisentwicklung	12
Leistungen der weitergehenden Vorsorge	13
Einkauf	
Information der Versicherten	
Freizügigkeit	15
Fälligkeit der Austrittsleistung	17 17

Obligatorische Versicherung

Personen, die die unten stehenden Voraussetzungen erfüllen, sind obligatorisch in der 2. Säule versichert:

- Arbeitnehmende im Sinne der AHV und bei der AHV als Unselbständigerwerbende (und nicht als Selbständigerwerbende) versichert
- älter als 17 Jahre, aber das ordentliche Rentenalter gemäss AHVG noch nicht erreicht (65 Jahre für Männer und 64 Jahre für Frauen)
- Jahreslohn bei einem Arbeitgeber von mehr als 22 050 Fr. (Wert ab 1. Januar 2023).

Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind Arbeitnehmende,

- deren Arbeitgeber gegenüber der AHV nicht beitragspflichtig ist;
- deren Arbeitsvertrag für weniger als drei Monate abgeschlossen wurde;
- die im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 70
 % invalid sind, sowie Personen, die provisorisch weiterversichert werden nach Artikel 26a BVG (ab 2012);
- die bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder hauptberuflich eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- die in einem landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten und Familienmitglieder des Betriebsinhabers sind;
- die nicht dauernd in der Schweiz t\u00e4tig und bereits im Ausland gen\u00fcgend versichert sind.

Spezialfälle:

- Arbeitslose Personen: die Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung sind für die Risiken Tod und Invalidität, nicht aber für das Risiko Alter, der obligatorischen Versicherung unterstellt. Die für die Deckung dieser Risiken benötigten Beiträge werden je zur Hälfte durch die versicherte Person und die Arbeitslosenkasse finanziert und an die Auffangeinrichtung überwiesen.
- Personen mit mehreren Arbeitgebern: wer im Dienste mehrerer Arbeitgeber steht, dabei insgesamt mehr als 22 050 Franken (ab. 1.1.2023) pro Jahr verdient und nicht schon obligatorisch versichert ist, kann sich entweder bei der Auffangeinrichtung oder bei der Vorsorgeeinrichtung, der einer seiner Arbeitgeber angeschlossen ist, freiwillig versichern lassen, sofern deren reglementarischen Bestimmungen es vorsehen.
- Personen mit aufeinanderfolgenden Temporäreinsätzen: sofern sie die obenstehenden Voraussetzungen erfüllen (insbesondere gesamte Vertragsdauer von mindestens 3 Monaten), müssen auch Temporärangestellte obligatorisch versichert werden.
- Invalide Personen mit einer Erwerbstätigkeit: Personen, die eine Teilinvalidenrente beziehen, unterstehen der obligatorischen beruflichen Vorsorge, sofern ihr Invaliditätsgrad weniger als 70 % beträgt und sie die übrigen oben stehenden Voraussetzungen erfüllen. Der Mindestlohn (22 050 Fr.) und der Koordinationsabzug (25 725 Fr. ab 1.1.2023) werden jedoch bei teilinvaliden entsprechend dem prozentualen Anteil ihres Teilrentenanspruchs gekürzt. Personen mit einer ganzen Invalidenrente sind dagegen der obligatorischen beruflichen Vorsorge

nicht unterstellt, da ihr Invaliditätsgrad 70 % oder mehr beträgt. Solche Personen können sich, sofern sie für ihre restliche Erwerbstätigkeit einen Jahreslohn von über 22 050 Fr. erzielen, freiwillig versichern lassen.

Versicherter Lohn

Versichert ist einzig der so genannte koordinierte Lohn, d.h. der Lohnteil zwischen 25 725 Fr. und 88 200 Fr. jährlich (Werte ab 1.1.2023). Ist dieser Lohnteil kleiner als 3 675 Fr. pro Jahr, wird er auf diesen Betrag aufgerundet. Ein bei einem Arbeitgeber bezogener Lohn von unter 22 050 Fr. ist in der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht versichert. Ein solcher Lohn kann jedoch versichert werden, sofern es das Reglement der Vorsorgeeinrichtung vorsieht. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Jahreslohn 86 040 Fr. übersteigt.

Der Betrag von 25 725 Fr. wird Koordinationsabzug genannt, da der im BVG versicherte Lohn in der Tat dem Bruttojahreslohn der versicherten Person, von welchem der Betrag von 25 725 Fr. abgezogen wird, entspricht.

Die oben aufgeführten Beträge werden gemäss der Höhe der maximalen AHV-Altersrente festgelegt. Deshalb muss der Bundesrat bei jeder Anpassung der AHV-Renten an die wirtschaftliche Entwicklung entscheiden, ob und in welchem Umfang die Lohngrenzbeträge und der minimale koordinierte Lohn nach oben anzugleichen sind.



Beginn und Ende der Versicherung

Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt gleichzeitig mit der Aufnahme des Arbeitsverhältnisses.

Ende der Versicherung

Der Versicherungsschutz endet, wenn:

- das Arbeitsverhältnis beendet wird (der Versicherungsschutz für Tod und Invalidität bleibt jedoch noch während höchstens 30 Tagen weiter bestehen, sofern der Arbeitnehmende nicht vorher ein neues Arbeitsverhältnis beginnt). Der Arbeitnehmende kann die Versicherung bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung freiwillig weiterführen, wenn das entsprechende Reglement dies vorsieht (sog. externe Versicherung);
- der BVG-Mindestlohn unterschritten wird;
- der Arbeitnehmende das ordentliche Rentenalter erreicht;
- die versicherte Person keinen Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung mehr hat, weil die Rahmenfrist abgelaufen ist.

Freiwillige Versicherung

Arbeitnehmende, die nicht obligatorisch versichert sind, sowie Selbständigerwerbende können sich zu den gleichen Bedingungen wie die versicherten Arbeitnehmenden in der Minimalvorsorge versichern.

Es handelt sich im Einzelnen um folgende Personen:

- Arbeitnehmende, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen und deren gesamter Jahreslohn 22 050 Fr. (Wert ab 1.1.2023) übersteigt, die aber diesen Betrag bei keinem einzelnen Arbeitgeber erreichen und demzufolge nicht obligatorisch versichert sind: sie können sich bei der Auffangeinrichtung oder bei der Vorsorgeeinrichtung, der einer ihrer Arbeitgeber angeschlossen ist, freiwillig versichern lassen, sofern deren reglementarischen Bestimmungen es vorsehen.
- Arbeitnehmende mit einem auf höchstens drei Monate befristeten Arbeitsverhältnis: sie wenden sich entweder an die Vorsorgeeinrichtung ihres Arbeitgebers, sofern deren reglementarischen Bestimmungen es vorsehen, oder an die Auffangeinrichtung;
- Arbeitnehmende im Dienste mehrerer Arbeitgeber, welche bereits durch einen dieser Arbeitgeber obligatorisch versichert sind: sie wenden sich entweder an die Vorsorgeeinrichtung, bei der sie bereits versichert sind, sofern deren reglementarischen Bestimmungen es vorsehen, oder an die Auffangeinrichtung;
- Arbeitnehmende, deren Arbeitgeber gegenüber der AHV nicht beitragspflichtig ist;
- Arbeitnehmende, die in einem landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten und Familienmitglieder des Betriebsinhabers sind.

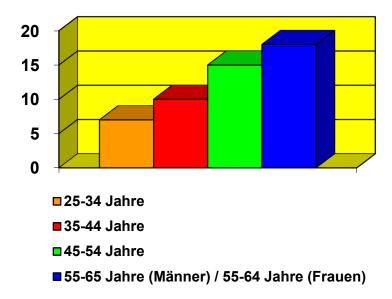
Selbständigerwerbende können sich bei der Vorsorgeeinrichtung ihrer Angestellten oder ihres Berufstandes versichern lassen. Hat der Selbständigerwerbende keinen Zugang zu einer Vorsorgeeinrichtung, kann er sich bei der Auffangeinrichtung versichern lassen.

Beitragserhebung / Altersgutschriften / Bildung des Altersguthabens

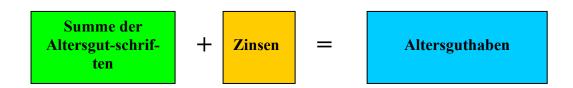
Der Arbeitgeber zieht vom Lohn den vom Arbeitnehmenden geschuldeten Beitragsanteil für die berufliche Vorsorge ab und überweist diesen, zusammen mit dem Arbeitgeberanteil, an die Vorsorgeeinrichtung. Der Beitragssatz ist im Reglement festgelegt. Dieses kann einen einheitlichen oder einen nach Alter der Versicherten gestaffelten Beitragssatz vorsehen. Der Arbeitgeber hat einen mindestens ebenso hohen Beitrag wie die Summe der Beiträge aller seiner Angestellten zu erbringen.

Die Leistungen werden durch die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge wie auch durch die Erträge des Vermögens der Vorsorgeeinrichtung finanziert. Sie geben aber nicht unbedingt den im Reglement vorgesehenen Beitragssatz wieder, sondern werden durch die jeder versicherten Person gutgeschriebenen Altersgutschriften bestimmt. Die Höhe dieser Gutschriften ist abhängig vom Alter der versicherten Person. Mit der 1. BVG-Revision gilt nun folgende Abstufung der Altersgutschriften:

	Ansatz in % des koordinierten Lohnes
25–34 Jahre	07%
35–44 Jahre	10%
45–54 Jahre	15%
55–65 Jahre (Männer) und 55-64 Jahre (Frauen)	18%



Die Vorsorgeeinrichtung schreibt also jeder versicherten Person jährlich eine Altersgutschrift in der Höhe eines Prozentsatzes des koordinierten Lohnes gut. Dazu kommen die Zinsen. Im Laufe der Jahre kumulieren sich diese Gutschriften und bilden das Altersguthaben, welches als Basis für die Berechnung der Leistungen dient.



Mindestzinssatz

Der auf die Altersgutschriften anwendbare Mindestzinssatz wird durch den Bundesrat festgelegt und trägt der Entwicklung der Finanzanlagen Rechnung. Die Entwicklung dieses Zinssatzes ist wie folgt: 4 % zwischen 1985 und 31.12.2002, 3,25 % ab 1.1.2003, 2,25 % ab 1.1.2004, 2,5 % ab 1.1.2005, 2,75 % ab 1.1.2008, 2,0 % ab 1.1.2009, 1,5 % ab 1.1.2012, 1,75 % ab 1.1.2014, 1,25 % ab 1.1.2016 und 1 % ab 1.1.2017. Dieser Mindestzinssatz betrifft einzig die BVG-Minimalvorsorge und nicht den überobligatorischen Teil des Vorsorgeguthabens.

Leistungen bei Alter, Tod und Invalidität Die Leistungen im Einzelnen

Altersleistungen gemäss BVG (Art. 13 und folgende BVG)

	Voraussetzungen	Höhe
Altersrente bei Er-	Erreichen des ordentli-	Die Rente wird in Prozent des für
reichen des ordentli-	chen Rentenalters (65	die versicherte Person geäufneten
chen Rentenalters	Jahre für Männer und	Altersguthabens berechnet. Vgl.
	64 Jahre für Frauen).	unten das Kapitel über den Umwandlungssatz.
Vorbezug der Altersrente	Möglich, wenn im Reglement der Vorsorgeeinrichtung vorgesehen.	Bei vorzeitiger Pensionierung sinkt die Rentenhöhe, da der Umwand- lungssatz gemäss der Anzahl vor- bezogener Jahre reduziert wird (vgl. unten das Kapitel über die reglementarischen Bestimmungen
		für den vorzeitigen oder aufgeschobenen Bezug der Altersrente).
Aufschub der Altersrente bis nach dem ordentlichen Rentenalter	Möglich, wenn im Reglement der Vorsorgeeinrichtung vorgesehen und wenn die versicherte Person weiterhin erwerbstätig ist.	Bei der aufgeschobenen Pensionierung erhöht sich die Rente dank einem höheren Umwandlungssatz (vgl. unten das Kapitel über die reglementarischen Bestimmungen für den vorzeitigen oder aufgeschobenen Bezug der Altersrente).
Kinderrente	 wird an die Bezüger einer (gegebenenfalls vorzeitigen) Altersrente überwiesen; bei Tod des Rentenberechtigten könnte das Kind eine Waisenrente beanspruchen. 	20 % der Altersrente

Invalidenleistungen gemäss BVG (Art. 23 und folgende BVG)

	Voraussetzungen	Höhe
Invalidenrente	 Invaliditätsgrad von mindestens 40 % im Sinne der IV; Prinzip: Unterstellung unter eine Vorsorgeeinrichtung im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat. Ausnahme für die infolge eines Geburtsgebrechens oder als Minderjährige invalid gewordenen Personen: Anspruch auf Invalidenleistungen, wenn sie bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zwischen 20 und 40 % arbeitsunfähig und wenn sie bei Zunahme der Arbeitsunfähigkeit auf mindestens 40 %, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren. Teilinvalide Personen mit Erwerbstätigkeit: vgl. oben das Kapitel über Spezialfälle. 	 Ganze Rente bei einer Invalidität von mindestens 70 % im Sinne der IV. Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 50–69 Prozent entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad. Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von unter 50 Prozent gelten die folgenden prozentualen Anteile: Invaliditätsgrad Prozentualer Anteil 49 Prozent 47,5 Prozent 48 Prozent 45 Prozent 42,5 Prozent 46 Prozent 40 Prozent 45 Prozent 47,5 Prozent 47 P
Kinderrente	 wird an die Bezügern einer Invalidenrente überwiesen bei Tod des Rentenberechtigten würde das Kind die Voraussetzungen für eine Waisenrente erfüllen. 	20 % der Invalidenrente

Hinterlassenenleistungen gemäss BVG (Art. 18 und folgende BVG)

	Voraussetzungen	Höhe
Witwen- oder Wit-	Der/die Verstor-	Die Höhe der jährlichen Witwen-
werrente	bene war im Zeitpunkt	oder Witwerrente entspricht 60 %
	des Todes oder bei Ein-	der Invalidenrente, auf welche die
	tritt der Arbeitsunfähig-	versicherte Person Anspruch ge-
	keit, deren Ursache zum	habt hätte (theoretische Invaliden-
	Tod geführt hat, einer	rente).
	Vorsorgeeinrichtung	Erhielt der/die Verstorbene bereits
	angeschlossen oder er-	eine Alters- oder Invalidenrente,
	hielt eine Alters- oder	beträgt die Witwen- oder Witwer-
	Invalidenrente;	rente 60 % dieser Rente.
	der überlebende	
	Ehegatte muss für den	
	Unterhalt von Kindern	
	aufkommen oder ist	
	mindestens 45 Jahre alt	
	und war seit mindestens	
	5 Jahren verheiratet.	
	• Der geschiedene	
	Ehegatte ist nach dem	
	Tod seines früheren	
	Ehegatten der Witwe	
	oder dem Witwer	
	gleichgestellt, sofern	
	die Ehe mindestens 10	
	Jahre gedauert hat und	
	dem geschiedenen Ehe-	
	gatten bei der Schei-	
	dung ein Unterhaltsbei-	
	trag oder eine angemes-	
	sene Entschädigung in	
	Rentenform zugespro-	
	chen wurde.	
Einmalige Abfin-	Wenn Witwen oder	Einmalige Abfindung in der Höhe
dung für Witwen	Witwer die Vorausset-	von drei Jahresrenten.
oder Witwen	zungen für eine Rente	
	nicht erfüllen.	
Waisenrente	Kinder des/der Verstor-	20% der Invalidenrente, auf wel-
	benen (inkl. Pflegekin-	che die versicherte Person An-
	der, wenn der/die Ver-	spruch gehabt hätte (theoretische
	storbene für ihren Un-	Invalidenrente).
	terhalt aufzukommen	Bezog der/die Verstorbene bereits
	hatte) bis 18 Jahre oder	eine Alters- oder Invalidenrente,
	bis spätestens 25 Jahre,	erhält der Waise 20 % dieser
	wenn der Waise eine	Rente.

	Lehre oder ein Studium macht, oder solange er die Erwerbsfähigkeit noch nicht erlangt hat, wenn er zu mindestens 70 % invalid ist.	
Leistungen an andere Begünstigte	Nur wenn im Reglement der Vorsorgeeinrichtung vorgesehen: die vom/von der Verstorbenen unterstützten Personen oder die Personen, die mit diesem/dieser während mindestens 5 Jahren eine Lebensgemeinschaft gebildet oder für eines oder mehrere gemeinsame Kinder gesorgt haben: zum Beispiel der Konkubinatspartner; Kinder, die keine Waisenrente beanspruchen können; die Eltern; die Geschwister; die übrigen gesetzlichen Erben.	Höhe im Reglement der Vorsorge- einrichtung festgelegt. die übrigen gesetzlichen Erben: in der Höhe der von der versicherten Person einbezahlten Beiträge oder von 50 % des Vorsorgekapitals.

Höhe und Berechnung der Leistungen Berechnungsgrundlagen

Die Leistungen der beruflichen Vorsorge werden auf der Basis des Altersguthabens berechnet, welches jede versicherte Person bei Erreichen des Rentenalters erworben hat. Das Altersguthaben besteht aus den Altersgutschriften samt Zinsen für die Zeit, während derer die versicherte Person der letzten Vorsorgeeinrichtung angehört hat, und den Altersguthaben samt Zinsen, die von den vorhergehenden Einrichtungen überwiesen und der versicherten Person gutgeschrieben worden sind. In der Minimalvorsorge nach BVG ist es nicht möglich, allfällige nach der Pensionierung aufgebaute Guthaben zu berücksichtigen. Bei einem Invaliditätsfall vor dem ordentlichen Rentenalter fügt man dem schon geäufneten Altersguthaben noch die Summe der Altersgutschriften für die bis zum ordentlichen Rentenalter fehlenden Jahre, ohne Zinsen, bei. Diese für die fehlenden Jahre zugesprochenen Altersgutschriften werden berechnet auf dem koordinierten Lohn der versicherten Person während ihres letzten Versicherungsjahres in der Vorsorgeeinrichtung.

Höhe der Rente / Umwandlungssatz

Die jährliche Altersrente entspricht einem Prozentsatz des Altersguthabens. Dieser Prozentsatz, Umwandlungssatz genannt, ist im Gesetz geregelt und wird mit der 1. BVG-Revision auf 6,8 % festgelegt. So kann beispielsweise ein 65jähriger Versicherter, der über ein Altersguthaben von 300 000 Fr. verfügt, eine jährliche Rente in der Höhe von 20 400 Fr., d.h. 6,8 % von 300 000 Fr., beziehen.

Bis zum 31. Dezember 2004 (d.h. bis vor Inkrafttreten der 1. BVG-Revision) lag der Umwandlungssatz bei 7,2 %. Da dessen Senkung, die wegen der höheren Lebenserwartung notwendig wurde, eine Rentenkürzung verursacht, hat der Gesetzgeber beschlossen, den neuen Satz von 6,8 % erst ab 2014 anzuwenden. Zwischen 2005 und 2014 wird er schrittweise gesenkt.

Für die nachfolgend aufgeführten Altersgruppen und ordentlichen Rentenalter sind für die Berechnung der Alters- und Invalidenrenten von Männern und Frauen die folgenden Mindestumwandlungssätze anwendbar:

Alters- gruppe	Ordentliches Renten- alter für Männer	Mindestumwand- lungssatz für Män- ner (in %)	Ordentliches Renten- alter für Frauen	Mindestumwand- lungssatz für Frauen (in %)
1940	65 Jahre (2005)	7,15		
1941	65 Jahre (2006)	7,10		7,20
1942	65 Jahre (2007)	7,10	64 Jahre (2006)	7,20
1943	65 Jahre (2008)	7,05	64 Jahre (2007)	7,15
1944	65 Jahre (2009)	7,05	64 Jahre (2008)	7,10
1945	65 Jahre (2010)	7,00	64 Jahre (2009)	7,00
1946	65 Jahre (2011)	6,95	64 Jahre (2010)	6,95
1947	65 Jahre (2012)	6,90	64 Jahre (2011)	6,90
1948	65 Jahre (2013)	6,85	64 Jahre (2012)	6,85
1949	65 Jahre (2014)	6,80	64 Jahre (2013)	6,80

Ist die Rente mit einem bestimmten Umwandlungssatz einmal festgelegt worden, wird sie nicht mehr abgeändert, selbst wenn später der Umwandlungssatz weiter gesenkt wird. Folglich werden Renten, die vor Inkrafttreten der 1. BVG-Revision entstanden sind, nach Inkrafttreten dieser Revision wegen der Senkung des Umwandlungssatzes nicht gekürzt werden. Während der Übergangszeit wird die Höhe der Rente durch denjenigen Umwandlungssatz bestimmt, der im Moment der Entstehung der Rente anwendbar ist. Einmal festgelegt, wird die Rente in der Folge nicht mehr gekürzt, selbst wenn gemäss den Übergangsbestimmungen der 1. BVG-Revision der Umwandlungssatz weiter sinkt.

Reglementarische Bestimmungen für den vorzeitigen oder aufgeschobenen Bezug der Altersrente

Im BVG ist weder eine vorzeitige noch eine aufgeschobene Pensionierung vorgesehen. Die Vorsorgeeinrichtungen können indessen in ihrem Reglement die Möglichkeit einer vorzeitigen oder aufgeschobenen Pensionierung vorsehen. Das Mindestalter für den Altersrücktritt beträgt 58 Jahre.

Bei der vorzeitigen Pensionierung wird die Rente gemäss der Anzahl vorbezogener Jahre gekürzt: Die Vorsorgeeinrichtung wendet einen gemäss den Regeln der Versicherungsmathematik proportional gekürzten Umwandlungssatz an. Die Vorsorgeeinrichtung kann auch eine günstigere Regelung, d.h. eine weniger starke oder gar keine Kürzung, vorsehen.

Bei einer bis nach dem ordentlichen Rentenalter (65 Jahre für Männer und 64 Jahre für Frauen) aufgeschobenen Pensionierung erhöht sich die Rente gemäss der Anzahl aufgeschobener Jahre: Die Vorsorgeeinrichtung wendet für die Berechnung der Rentenhöhe im Vergleich zum im Moment der ordentlichen Pensionierung anwendbaren Umwandlungssatz einen proportional erhöhten Umwandlungssatz an.

Rente oder Kapital

Üblicherweise werden die Leistungen in Form von Renten ausbezahlt. Die versicherte Person kann jedoch verlangen, dass ihr ein Viertel ihres Altersguthabens als Kapitalabfindung ausgerichtet wird. Eine einmalige Kapitalabfindung ist ebenfalls möglich, wenn es sich um Leistungen von geringer Höhe handelt oder wenn die Vorsorgeeinrichtung diese Möglichkeit ausdrücklich in ihrem Reglement vorsieht. Im letzteren Fall, wenn die versicherte Person anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung wünscht, muss sie ihren Willen innerhalb der im Reglement der Vorsorgeeinrichtung vorgesehenen Frist bekanntgeben. Die verheiratete versicherte Person bedarf der schriftlichen Zustimmung ihres Ehegatten. Verweigert dieser die Zustimmung, kann die versicherte Person das Gericht anrufen.

Anpassung der Leistungen an die Preisentwicklung

Die seit mehr als drei Jahren laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten des BVG-Obligatoriums müssen an die Preisentwicklung angepasst werden. Die Anpassung erfolgt bis zum Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf die Rente wegfällt, spätestens dann, wenn die versicherte Person das Rentenalter erreicht. Die übrigen Renten, für welche die Anpassung nicht vorgeschrieben ist, insbesondere die Altersrenten, werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung an die Preisentwicklung angepasst. Für jene Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die erstmals 2005 ausbezahlt wurden, beträgt der Anpassungssatz für 2009 4,5 %, für jene die 2004 zum ersten Mal ausgerichtet wurden 2,9 % und 3,7 % für jene die vor 2004 ausgerichtet wurden. Für jene Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die erstmals 2006 ausbezahlt wurden, beträgt der Anpassungssatz für 2010 2,7 %. Für jene Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die erstmals 2007 ausbezahlt wurden, beträgt der Anpassungssatz für 2011 2,3 % und für jene die 2006 zum ersten Mal ausgerichtet wurden 0,3 % (keine Anpassung für Renten aus der Zeit vor 2006). Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten des BVG-Obligatoriums müssen auf den 1. Januar 2012 nicht der Teuerung angepasst werden. Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge, die 2009 entstanden sind, werden auf den 1. Januar 2013 erstmals an die Preisentwicklung angepasst; der Teuerungsausgleich beträgt 0,4% (keine Anpassung für Renten aus der Zeit vor 2009). Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten des BVG-Obligatoriums müssen auf den 1. Januar 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 nicht der Teuerung angepasst werden. Auf den 1. Januar 2019 werden die seit 2015 ausgerichteten Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen zweiten Säule erstmals an die Preisentwicklung angepasst und der Anpassungssatz beträgt 1,5 %. Auf den 1. Januar 2020 werden verschiedene Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen zweiten Säule erstmals an die Preisentwicklung angepasst: für die Renten, die 2016 zum ersten Mal ausgerichtet wurden, beträgt der Anpassungssatz 1,8 %; um 0,1 % werden die Renten der Jahre 2010, 2013 und 2014 angepasst. Auf den 1. Januar 2021 werden die seit 2017 ausgerichteten Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen zweiten Säule erstmals an die Preisentwicklung angepasst und der Anpassungssatz beträgt 0,3 %. Auf den 1. Januar 2023 werden die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen zweiten Säule an die Preisentwicklung angepasst. Bei einigen Renten ist es die erste Anpassung, andere wurden zuvor schon angepasst.

Leistungen der weitergehenden Vorsorge

Das BVG schreibt die obligatorischen Mindestleistungen vor. Die Vorsorgeeinrichtungen können über dieses Minimum hinausgehen. Sie haben insbesondere die Freiheit, Löhne unterhalb oder oberhalb des im BVG versicherten Lohnes zu versichern. Sie können in ihren Reglementen auch grosszügigere als die BVG-Mindestleistungen vorsehen, beispielsweise für die Zusprechung einer Witwen- oder Witwerrente kein Mindestalter oder Unterhaltspflichten vorschreiben oder zugunsten ihrer Versicherten einen günstigeren Invaliditätsbegriff anwenden als derjenige der Invalidenversicherung.

Einkauf

Durch einen Einkauf, der entweder in der Form einer einmaligen Einzahlung oder mehrerer hintereinander vorgenommenen Einzahlungen erfolgt, können die Lücken in der beruflichen Vorsorge kompensiert werden. Die versicherte Person hat also die Möglichkeit, sich auch im nachhinein ein vollständiges Altersguthaben bei ihrer Vorsorgeeinrichtung aufzubauen. Die 1. BVG-Revision hat auf den 1. Januar 2006 die Einkaufsbegrenzung im alten Artikel 79a BVG aufgehoben. Seit dem 1. Januar 2006 kann sich die versicherte Person in die gesamten reglementarischen Leistungen einkaufen.

Der in der überobligatorischen beruflichen Vorsorge (Säule 2b) versicherbare Lohn darf im übrigen das Zehnfache des in der minimalen obligatorischen beruflichen Vorsorge (Säule 2a) versicherbaren Lohnes, d.h. 10 x 88 200 Fr. = 882 000 Fr., nicht überschreiten (Wert ab 1.1.2023). Die Begrenzung des versicherbaren Lohnes bewirkt eine Limitierung der insgesamt steuerlich abzugsfähigen Beiträge.

Information der Versicherten

Die Vorsorgeeinrichtung muss ihre Versicherten jährlich über ihre Leistungsansprüche, den koordinierten Lohn, den Beitragssatz, das Altersguthaben, die Organisation und Finanzierung der Vorsorgeeinrichtung und über die Zusammensetzung des paritätischen Organs informieren. Auf Anfrage hin können die Versicherten auch in die Jahresrechnung und den Jahresbericht Einsicht nehmen und sich über technische Aspekte

(Kapitalertrag, Verwaltungskosten, versicherungstechnischer Risikoverlauf, Deckungskapitalberechnung usw.) informieren lassen.

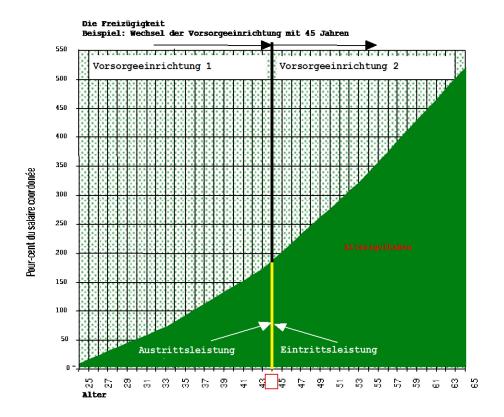
Für die Information über das Altersguthaben müssen diejenigen Vorsorgeeinrichtungen, welche das BVG durchführen, für jede versicherte Person ein Alterskonto führen, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist (Art. 11 BVV 2). So kann sich die versicherte Person jederzeit über die gesetzlichen Mindestleistungen informieren, auf die sie theoretisch (in der Entstehung begriffener Anspruch) oder effektiv Anspruch hat, falls zu diesem Zeitpunkt ein Vorsorgefall eintreten sollte. Das Alterskonto muss folgendermassen geführt werden:

Massgebender Zeitpunkt	Gutschriften	
Ende des Kalenderjahres	jährliche Altersgutschriften	
	 jährlicher Zins auf dem Altersguthaben 	
Austritt	anteilsmässige Altersgutschrift	
	 anteilsmässige Zinsen 	
Eintritt	eingebrachtes Altersguthaben (Freizügigkeit)	
	am Ende des Kalenderjahres:	
	anteilsmässige Altersgutschrift	
	 anteilsmässige Zinsen 	

Freizügigkeit

Allgemeines

Wird das Arbeitsverhältnis beendet, bevor ein Vorsorgefall eintritt, so tritt die versicherte Person aus der Vorsorgeeinrichtung aus und in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers ein. Wir sprechen in diesem Zusammenhang vom sog. Freizügigkeitsfall.



Austritt aus einer Vorsorgeeinrichtung

Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Austrittsleistung, deren Höhe im Reglement der Vorsorgeeinrichtung festgelegt ist und die in jedem Fall gewissen Mindestanforderungen zu entsprechen hat. Die Berechnung der Austrittsleistung hängt vom Kassentyp ab:

Beitragsprimatkassen: bei Spareinrichtungen entspricht die Austrittsleistung dem Sparguthaben (alle im Hinblick auf Altersleistungen gutgeschriebenen Arbeitnehmerund Arbeitgeberbeiträge sowie allfällige sonstige Einlagen), während bei versicherungsmässig geführten Beitragsprimatkassen die Austrittsleistung dem nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Deckungskapital entspricht.

Leistungsprimatkassen: die Austrittsleistung entspricht dem Barwert der erworbenen Leistungen.

Die erworbenen Leistungen werden aufgrund der Beitragsdauer definiert und wie folgt berechnet:

versicherte Leistungen	X	anrechenbare Versicherungsdauer
		mögliche Versicherungsdauer

Die versicherten Leistungen sind im Reglement der Vorsorgeeinrichtung festgelegt. Die anrechenbare Versicherungsdauer setzt sich aus der Beitragsdauer und der eingekauften Versicherungsdauer zusammen.

Mindestbetrag

Das Gesetz garantiert eine minimale Austrittsleistung. Diese wird sowohl bei Beitragsprimat- wie bei Leistungsprimatkassen in gleicher Weise berechnet. Sie besteht mindestens aus den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen sowie aus den von der versicherten Person geleisteten Beiträgen samt einem Zuschlag von 4 % pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 %. Die Aufwendungen zur Deckung von Hinterlassenen- und Invalidenleistungen können von den Beiträgen der versicherten Person nur abgezogen werden, wenn das Reglement den Abzug in Beitragsprozenten festlegt. Der Mindestbetrag, den die Vorsorgeeinrichtung der versicherten Person auszubezahlen hat, muss mindestens dem Altersguthaben nach BVG entsprechen.

Fälligkeit der Austrittsleistung

Die Austrittsleistung wird beim Austritt der versicherten Person aus der Vorsorgeeinrichtung fällig. Überweist die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins von 3,75 % bis 31.12.2008, von 3,0 % ab 1.1.2009, von 2,5 % ab 1.1.2012, von 2,75 % ab 1.1.2014, von 2,25 % ab 1.1.2016 und von 2 % ab 1.1.2017 zu bezahlen. Die Austrittsleistung wird direkt an die neue Vorsorgeeinrichtung oder, wenn die versicherte Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt, auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder auf eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft überwiesen. Die Barauszahlung der Austrittsleistung ist nur ausnahmsweise in den drei folgenden Fällen möglich:

Endgültiges Verlassen der Schweiz: die versicherte Person verlässt die Schweiz und weist nach, dass sie sich definitiv im Ausland niederlässt. Wenn sich die versicherte Person jedoch in ein Mitgliedsland der Europäischen Union (Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Litauen, Lettland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern), nach Island oder Norwegen begibt und in diesen Ländern weiterhin obligatorisch gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert bleibt, ist seit dem 1. Juni 2007 die Barauszahlung des Altersguthabens nach BVG nicht mehr möglich (auch ausgeschlossen bei Ausreise nach Bulgarien und Rumänien ab. 1. Juni 2009). Die Barauszahlung des überobligatorischen Vorsorgeguthabens (im Gegensatz zum minimalen Altersguthaben nach BVG) bleibt hingegen zulässig. Bei Ausreise in ein anderes als die oben erwähnten Länder ist die Barauszahlung auch nach dem 1. Juni 2007 weiterhin möglich. Beim definitiven Wegzug nach Liechtenstein war die Barauszahlung schon vor diesem Datum ausgeschlossen. Auswirkungen des BREXIT auf die Barauszahlung: Das Vereinigte Königreich hat die EU am 31. Januar 2020 verlassen. Die Freizügigkeit im Bereich der beruflichen Vorsorge wird von dem neuen Abkommen zwischen der Schweiz und UK nicht erfasst, so dass ab dem 01. November 2021 weiterhin nationales Recht anwendbar ist. Folglich können auch künftig alle Personen, die ihren Wohnsitz bereits nach UK verlegt haben oder die Schweiz in Richtung UK verlassen, die Barauszahlung ihrer gesamten Freizügigkeitsleistung verlangen (Obligatorium und Überobligatorium).

Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit: in diesem Fall ist die versicherte Person nicht mehr der beruflichen Vorsorge unterstellt. Eine Barauszahlung der Austrittsleistung ist deshalb zulässig.

Geringer Betrag: die Austrittsleistung beträgt weniger als ein Jahresbeitrag der versicherten Person.

Übertrag der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung

Nach Gesetz muss die Austrittsleistung zwingend und gesamthaft an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden. Die neue Vorsorgeeinrichtung ihrerseits ist verpflichtet, diese Leistung entgegenzunehmen.

Beitragsprimatkassen werden die von der versicherten Person mitgebrachte Austrittsleistung dem Spar- oder Deckungskapital zuschreiben, Leistungsprimatkassen für den Einkauf in die reglementarischen Leistungen verwenden.

Der nicht für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigte Teil der Austrittsleistung kann für eine andere zulässige Form des Vorsorgeschutzes oder für die Finanzierung von künftigen reglementarisch höheren Leistungen verwendet werden.

Scheidung

Die während der Ehe erworbenen Guthaben werden im Falle einer Scheidung aufgeteilt. Die Berechnung des zu teilenden Guthabens folgt den gleichen Regeln wie bei der Berechnung der Austrittsleistung bei Wechsel der Vorsorgeeinrichtung, wobei für Eheschliessungen vor dem 1. Januar 1995 besondere Tabellen verwendet werden.

Die Revision des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Seit diesem Datum werden die Vorsorgeansprüche auch dann geteilt, wenn einer der Ehegatten bereits eine Invaliden- oder Altersrente der 2. Säule bezieht.

Die Vorsorgeeinrichtung hat auf Anfrage die versicherte Person oder den Scheidungsrichter über die Höhe der für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebenden Beträge zu informieren.

Der Ehegatte, der einen Teil seines Guthabens teilen musste, hat die Möglichkeit, sich bei seiner Vorsorgeeinrichtung in der Höhe der an den geschiedenen Ehegatten übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen.

Eingetragene Partnerschaft

Das Gesetz über die eingetragene Partnerschaft (PartG) ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Nach diesem Gesetz können sich zwei Personen gleichen Geschlechts ihre Partnerschaft eintragen lassen. Eingetragene Partnerinnen oder Partner sind namentlich in der beruflichen Vorsorge Ehepaaren gleichgestellt. Stirbt einer der eingetragenen Personen hat die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner zu gleichen Bedingungen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen wie verwitwete Ehegatten. Wie bei Ehegatten bedarf es der schriftlichen Zustimmung der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners für den Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder bei Kapitalbezug der Altersleistungen oder bei Barbezug der Austrittsleistung. Bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft verhält es sich wie bei einer Scheidung: Das während der eingetragenen Partnerschaft erworbene Altersguthaben

wird hälftig zwischen den eingetragenen Personen aufgeteilt. Die eingetragene Ex-Partnerin oder der eingetragene Ex-Partner hat Anspruch auf Hinterlassenenleistungen unter den gleichen Voraussetzungen wie der geschiedene Ehegatte.